

**Rote Karte für** den Unternehmer

Oft wollen Unternehmer nach ordentlicher Kündigung den Ausgleichsanspruchs verhindern. Sie finden Gründe, um noch vor Ablauf des Vertretervertrages eine fristlose Kündigung nachzuschieben. Das OLG Saarbrücken hat nun eine solche Kündigung eines Unternehmers für unwirksam erklärt und die Anforderungen an die Wirksamkeit außerordentlicher Kündigungen während einer laufenden Kündigungsfrist erhöht.

> lung des Geschäfts einschalten wollen. Der Unternehmer sah das Vertrauensverhältnis nachhaltig als gestört an. Der Vertreter sei nicht nur in Schädigungsabsicht in die Kundenverbindung eines Vertreterkollegen eingedrungen, sondern habe auch vertragswidrig Wettbe-

werbsprodukte vertrieben. Der Handelsvertreter klagte daraufhin mit dem Ziel, festzustellen, dass die ordentliche Kündigung des Unternehmers das Handelsvertretervertragsverhältnis nicht wirksam beendet hat. Das Landgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung.

Zur Begründung führte das Oberlandesgericht aus, dass der Unternehmer nicht berechtigt gewesen sei, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund läge nur dann vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Vertragsfortsetzung bis zum Ablauf der Frist

zur ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden könne. Zwar sei anerkannt, dass wesentliche Vertragsverletzungen eine fristlose Kündigung des Unternehmers rechtfertigen können. Erforderlich sei jedoch stets, dass ein Zuwarten bis zum regulären Vertragsende unzumutbar sei. Die Frage, ob dem Unternehmer das Abwarten des nächsten ordentlichen Kündigungstermins unzumutbar ist, hänge ab von der Vertragsdauer, dem bisherigen Verhalten des Handelsvertreters, den zu erwartenden Folgen der außerordentlichen Kündigung und auch davon, ob Aussicht auf Abhilfe bestehe.

## Abmahnung vor der fristlosen Kündigung erforderlich

Eine maßgebliche Rolle für die Frage, ob dem Kündigenden das Abwarten des Vertragsendes zuzumuten ist oder nicht, spiele auch die Nähe des Vertragsendes. Es gelte der Grundsatz, dass dem Unternehmer ein Abwarten des ordentlichen Vertragsendes umso eher zuzumuten sei, je näher das reguläre Vertragsende liege. Darüber hinaus bedürfe es vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung grundsätzlich einer Abmahnung. Das gelte sowohl für Störungen

ei dem mit Urteil vom 26. Januar 2006 entschiedenen Streitfall hatte ein Handelsvertreter nach Erhalt der ordentlichen Kündigung des Unternehmers vertragsfremde Produkte vertrieben - noch dazu an einen Kunden, der einem Vertreterkollegen zugewiesen war. Der Unternehmer nahm das Verhalten des Vertreters zum Anlass, das Vertretervertragsverhältnis wenige Wochen vor der endgültigen Beendigung außerordentlich zu kündigen. Die Parteien stritten darüber, ob die Fremdprodukte als Wettbewerbsprodukte zu qualifizieren seien. Der Vertreter rechtfertigte die Akquisition im Kundenkreis des Kollegen damit, er habe den Vertreterkollegen bei der Abwickauf der Leistungs- als auch auf der Vertrauensseite. Eine Abmahnung könne nur dann entbehrlich sein, wenn so schwerwiegende Vertragsverletzungen vorliegen, dass die Vertrauensbasis selbst durch ein eventuelles Wohlverhalten nach Abmahnung nicht wieder hergestellt oder wenn mit einem Abmahnungserfolg ernsthaft nicht gerechnet werden könne.

Bei der Frage, ob eine Abmahnung erforderlich ist, müsse dem Umstand Bedeutung beigemessen werden, dass der Verlauf des Handelsvertretervertrages bisher zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben hat. Dies müsse jedenfalls dann gelten, wenn das Handelsvertretervertragsverhältnis nahezu drei Jahre beanstandungsfrei verlaufen war. Wenn der Handelsvertreter längere Zeit erfolgreich für den Unternehmer tätig war, könne ein singuläres unkorrektes Verhalten ohne vorherige Abmahnung nicht ohne weiteres eine fristlose Kündigung des Unternehmers rechtfertigen.

Auch dann, wenn die Parteien eines Vertretervertrages kontroverse Auffassungen darüber haben, ob der Absatz von vertragsfremden Produkten zulässig ist, mache dies eine Abmahnung nicht ohne weiteres entbehrlich. Dies gelte auch für Meinungsverschiedenheiten. Insbesondere auch darüber, ob die Tätigkeit bei Kunden zulässig sei, die einem anderen Handelsvertreter zugeordnet ist. Gerade im Falle von Meinungsverschiedenheiten über den Vertragsinhalt und die Vertragswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens sei eine Abmahnung nicht entbehrlich. Die Abmahnung gebe den Parteien Gelegenheit, ihre unterschiedlichen Rechtsstandpunkte darzulegen und zu erörtern.

Hat ein Unternehmer den Vertretervertrag bereits ordentlich gekündigt, bestehen nach Auffassung des Oberlandesgerichts Saarbrücken grundsätzlich erhöhte Anforderungen an die Rechtfertigung einer danach erfolgenden außerordentlichen Kündigung. Der Handelsvertretervertrag werde durch die ordentliche Kündigung des Unternehmers belastet. Mit seiner ordentlichen Kündigung verdeutliche der Unternehmer, an einer weiteren geschäftlichen Zusammenarbeit mit dem Vertreter nicht mehr interessiert zu sein. Der Handelsvertreter müs-

se sich angesichts eines unmittelbar bevorstehenden Endes seiner Tätigkeit für den Unternehmer geschäftlich neu orientieren. Deshalb müsse man ein gewisses Verständnis dafür haben, dass er sich während der Tätigkeit erworbene Kenntnisse ebenso wie bestehende Kundenkontakte nutzbar machen wolle, auch wenn eine Konkurrenztätigkeit während des noch laufenden Vertretervertrages grundsätzlich vertragswidrig sei. Vertragsverletzungen des Handelsvertreters in einem durch eine Kündigung belasteten, in der Abwicklung befindlichen Vertretervertragsverhältnis wögen daher weniger schwer als solche, die während unbelasteter Vertragsbeziehungen und intaktem Vertrauensverhältnis begangen würden. Insbesondere bei einer Restlaufzeit von nur fünf Wochen bedürfe es besonders gravierender Vertragsverletzungen des Handelsvertreters, um dem Unternehmer ein Abwarten des bevorstehenden Vertragsendes unzumutbar zu machen.

## Kündigungsgründe zeitnah geltend machen

Im Streitfall rechtfertigte der Unternehmer seine fristlose Kündigung ferner damit, dass ihm zwei weitere Fälle bekannt geworden seien, in denen sich der Handelsvertreter ähnlich vertragswidrig verhalten habe. Auch dies ließ der Senat nicht gelten. Zwar sei es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, Gründe für eine bereits ausgesprochene außerordentliche Kündigung nachzuschieben. Dies gelte für solche Gründe, die bei Ausspruch der Kündigung zwar vorgelegen haben, dem Kündigenden aber unbekannt waren. Allerdings müsse der Kündigungsberechtigte dann, wenn er seine Rechte nicht wegen illoyaler Verspätung unter dem Gesichts-



Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen spezialisiert auf Vertriebsrecht, insbesondere Handelsund Versicherungsvertreterrecht.

## **MEHR INFOS**

Tipps zum Handels- und Versicherungsvertreterrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

punkt der Verwirkung verlieren wolle, innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntniserlangung reagieren. Auch dann, wenn eine fristlose Kündigung bereits erklärt wurde, über deren Wirksamkeit Streit besteht, müssten die vor oder während eines Rechtsstreits neu bekannt gewordenen Gründe zeitnah geltend gemacht werden. Nur unter diesen Umständen könnten sie die fristlose Kündigung nachträglich tragen. Berufe sich der Unternehmer demgegenüber zur Rechtfertigung seiner fristlosen Kündigung auf einen wichtigen Grund, obwohl er diesen bereits zweieinhalb Monate zuvor in Erfahrung gebracht habe, so werde dieser Grund nicht mehr innerhalb angemessener Überlegungsfrist geltend gemacht.

Das Oberlandesgericht hat die Anforderungen an die Rechtfertigung einer außerordentlichen Kündigung des Unternehmers nach dessen ordentlicher Kündigung deutlich verschärft. Damit wird das Interesse des Vertreters, seine nachvertragliche Tätigkeit vorzubereiten, deutlich höher bewertet als bisher. Auch wenn damit die Gefahr deutlich einschränkt wird, dass ein Vertreter wegen eines einmaligen Wettbewerbsverstoßes während der Kündigungsfrist den Ausgleichsanspruch insgesamt verliert, so wird die Vertragswidrigkeit des Verhaltens des Vertreters hierdurch nicht beseitigt. Der Vertreter muss einerseits damit rechnen, vom Unternehmer auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Andererseits kann der Vertragsverstoß unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit zu einer Minderung des Ausgleichs führen. Deshalb sollte die Entscheidung nicht dahin missverstanden werden, dass das Wettbewerbsverbot nach Kündigung des Unternehmers nicht mehr zu beachten ist.